

# **Gemeindeordnung**

## der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St.-Michaelis in Kaiserslautern

1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.1. Selbstverständnis, Aufgabe und Bekenntnisstand
- 1.1.1. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis in Kaiserslautern steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der einen, heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da bist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.
- 1.1.2. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis in Kaiserslautern ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.
- 1.2. Zugehörigkeit zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
- 1.2.1. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis in Kaiserslautern und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die Kirchengemeinde bildet einen eigenen Pfarrbezirk im Kirchenbezirk Süddeutschland des Sprengels Süd der SELK.
- 1.2.2. Für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St

.Michaelis in Kaiserslautern sind die Grundordnung der SELK und die Ordnung des Kirchenbezirks Süddeutschland verbindlich.

### 1.3. Rechtsstatus

- 1.3.1. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis in Kaiserslautern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts lt. Beschluss des Ministerrats des Landes Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 1970.
- 1.3.2. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis in Kaiserslautern verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen (1.2.2) und der Beschlüsse der Kirchensynoden der SELK und der Synoden des Kirchenbezirks Süddeutschland.
- 1.3.3. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis in Kaiserslautern wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten.

## 2. Die Gemeinde

### 2.1. Gliedschaft in der Gemeinde

- 2.1.1. Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Michaelis in Kaiserslautern ist,
  - 2.1.1.1. wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfangen hat,
  - 2.1.1.2. wer aus einer Gemeinde der SELK oder einer mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird oder

2.1.1.3. wer in die Gemeinde aufgenommen wird.

2.1.2. Die Gliedschaft in der Gemeinde endet

2.1.2.1. mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der SELK oder an eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehende Gemeinde,

2.1.2.2. mit dem freiwilligen Austritt aus der Gemeinde und der SELK oder

2.1.2.3. durch Ausschluss.

2.1.3. Die in den Bereich der Gemeinde zugezogenen oder aus anderen Gründen überwiesenen Glieder sollen sich persönlich bei dem Pastor der Gemeinde melden.

Die Aufnahme in die Gemeinde soll durch ein Gespräch mit dem Pastor, nötigenfalls auch mit einer Unterweisung in den Hauptstücken des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und den Ordnungen der Kirche und Gemeinde vorbereitet werden. Über die Aufnahme entscheiden Pastor und Kirchenvorstand gemeinsam. Die Aufnahme ist der Gemeinde bekanntzugeben.

2.1.4. Vom Worte Gottes her wird erwartet, dass jedes Gemeindeglied regelmäßig am Gottesdienst der Gemeinde und am Heiligen Abendmahl teilnimmt. Bleibt ein Gemeindeglied dem Gottesdienst und dem Heiligen Abendmahl ständig fern, und kommt es darüber hinaus seinen Verpflichtungen nach Abs. 2.2.3 trotz wiederholter Mahnung nicht nach, läuft es Gefahr, sich aus der Glaubensgemeinschaft der Kirche auszuschließen.

Pastor, Kirchenvorsteher und alle Gemeindeglieder, denen die Gabe des geistlichen Ermahnens und der Seelsorge gegeben ist, haben die Aufgabe, sich

absondernde und fernbleibende Gemeindeglieder beständig zu ermahnen, zur Umkehr zu rufen und ihnen die Folgen ihres Verhaltens für Zeit und Ewigkeit vor Augen zu stellen.

Bleiben solche Bemühungen nach längerer Zeit fruchtlos, so kann der Kirchenvorstand nach sorgfältigen und reiflichen Überlegungen dem betreffenden Gemeindeglied eine Frist setzen, in der es sein Verhältnis zur Gemeinde in Ordnung bringen soll. Dabei ist dieses Gemeindeglied darauf hinzuweisen, dass es sich selbst aus der Gemeinde ausschließt, wenn es die ihm gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt. (Nach Matthäus 18,17 kommt die fehlende Bereitschaft, auf die Gemeinde zu hören, dem Selbstausschluss gleich.) Erfolgt hierauf keine Reaktion, so ist dem betroffenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen, dass die Gemeinde sein Verhalten als Selbstausschluss werten muss und sein Name demzufolge gestrichen wird. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass es gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Monaten Einspruch beim Kirchenbezirksbeirat erheben kann. Erfolgt kein Einspruch oder wird dieser abgewiesen, so tritt der Selbstausschluss nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder nach Abschluss des Einspruchsverfahrens in Kraft.

## 2.2. Erwartungen und Aufgaben der Gemeinde

2.2.1. Die Gemeindeglieder können erwarten, dass der Pastor das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

2.2.2. Die Gemeindeglieder sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen.

Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und der Bildung kirchlicher Organe mit.

2.2.3. Die Gemeindeglieder sind nach Gottes Wort verpflichtet, mit ihren Kirchenbeiträgen, Spenden und Kollekten (Dankopfersammlungen) freiwillig und in angemessener Höhe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in der Gemeinde und der Kirche beizutragen. Die Gemeinde kann dazu eine Beitragsordnung erlassen.

## 2.3. Die Gemeindeversammlung

2.3.1. Zur Gemeindeversammlung gehören der Pastor (Pfarrvikar) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist. Ausgenommen sind Gemeindeglieder, deren kirchliche Rechte gemäß Abs. 2.1.4. ruhen. Konfirmierte Gemeindeglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmrecht an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

2.3.2. Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere,

2.3.2.1. den Pastor zu wählen und zu berufen gemäß § 10 der Pfarrerdienstordnung der SELK,

2.3.2.2. die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu wählen,

2.3.2.3. die Gemeindevertreter(innen) für die Kirchensynode zu wählen,

2.3.2.4. über Anträge an die Kirchensynode und die Kirchenbezirkssynode zu beraten und zu beschließen,

- 2.3.2.5. über Anträge, gemeindliche Ordnungen, den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und zu beschließen,
- 2.3.2.6. den Rendanten (Kassenverwalter) und die Kassenprüfer zu bestellen sowie den jährlichen Gemeindebericht des Pastors und des Rendanten entgegenzunehmen, zu beraten und zu verabschieden.
- 2.3.3. Die Kirchenversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes vom Pastor unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Dies geschieht entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder schriftlich, und zwar mindestens eine Woche vorher. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung stattfinden.
- Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zehn stimmberechtigte Gemeindeglieder schriftlich beim Pastor beantragen.
- 2.3.4. Die Gemeindeversammlung wird mit Gebet und Schriftwort eröffnet, sofern sie nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet. Sie wird mit Gebet geschlossen.
- 2.3.5. Die Gemeindeversammlung wird vom Pastor geleitet. Sie kann auf Vorschlag des Pastors auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung die Leitung auch einem Mitglied des Bezirksbeirats oder der Kirchenleitung übertragen.
- 2.3.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- 2.3.7. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten Einspruch erhebt.
- 2.3.8. Ist jemand von Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen, so darf er an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- 2.3.9. Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Gemeindeversammlung und dem Protokollanten zu unterschreiben.
- 2.3.10. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind im nächsten Mitteilungsblatt (St.-Michaelis-Bote) der Gemeinde bekanntzugeben.
3. Dienste in der Gemeinde
- 3.1. Der Pastor
- 3.1.1. Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.
- 3.1.2. Der Pastor hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gemeindegottesdienste, nimmt die Amtshandlungen vor, unterweist im christlichen Glauben und betreut die

Gemeindeglieder seelsorgerlich. Im Übrigen regelt sich sein Dienst nach der Pfarrerdienstordnung.

- 3.1.3. Bei der Ausführung dieses Auftrags ist er auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeiter angewiesen.
- 3.1.4. Die Berufung eines Pastors erfolgt gemäß § 10 der Pfarrerdienstordnung.
- 3.1.5. Der berufene Pastor wird in der Regel von dem zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird er auf Schrift und Bekenntnis, die Erfüllung seiner Aufgaben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.
- 3.2. Die Kirchenvorsteher
- 3.2.1. Die Kirchenvorsteher sind zusammen mit dem Pastor für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. Als Mitarbeiter des Pastors unterstützen Sie ihn in seinem Dienst.
- 3.2.2. Der Dienst der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.
- 3.2.3. Zu Kirchenvorstehern können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde seit mindestens einem Jahr angehören und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligen.
- 3.2.4. Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Gemeinde sein.
- 3.2.5. Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Vorstehern vor und nimmt Vorschläge entgegen. Sie können von jedem Stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der

Wahl vorliegen. Der Gemeinde sind die Kandidaten spätestens eine Woche vor der Wahl bekanntzugeben.

- 3.2.6. Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- 3.2.7. Wenn innerhalb von 14 Tagen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, wird der Gewählte vom Pastor im Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.
- 3.2.8. Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.2.9. Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Amt aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pastor niederlegt, wenn er aus der Gemeinde ausscheidet oder wenn seine Amtszeit endet.
- 3.2.10. Ein Kirchenvorsteher kann durch einstimmigen Beschluss des Kirchenvorstandes zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß versieht, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament hält. Kommt der Kirchenvorsteher der Aufforderung nicht nach, so kann er, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, durch Beschluss der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.
- 3.3. Der Kirchenvorstand
- 3.3.1. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pastor und den von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern.

3.3.2. Der Kirchenvorstand hat außer den in Abs. 2.1.3. und 3.2.1. für die Kirchenvorsteher genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:

3.3.2.1. die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,

3.3.2.2. das Gemeindevermögen zu verwalten,

3.3.2.3. die Jahresabschlussrechnung(en) zu überprüfen und einen Haushaltsplan für das neue Jahr aufzustellen, um sie der Gemeindeversammlung vorzuliegen,

3.3.2.4. Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen,

3.3.2.5. die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen und

3.3.2.6. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er kann dazu zwei oder mehr seiner Mitglieder bevollmächtigen, die gemeinschaftlich handeln müssen.

Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pastor oder einem Kirchenvorsteher abgegeben werden. Schriftliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pastors und eines Kirchenvorstehers. In Vakanzfällen genügen die Unterschriften zweier Kirchenvorsteher.

3.3.3. Der Kirchenvorstand soll in der Regel jeden Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pastor oder im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Gehören zu einem Pfarrbezirk mehrere

Gemeinden, können ihre Kirchenvorstände zu gemeinsamer Sitzung einberufen werden.

3.3.4. Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer vom Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

3.3.5. Zu den Kirchenvorstandssitzungen können auch andere Gemeindeglieder oder Mitglieder kirchlicher Organe mit beratender Stimme geladen werden.

3.3.6. Über alle Angelegenheiten, die die Seelsorge treffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.

3.3.7. Über die Beratungen des Kirchenvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu verlesen und vom Pastor und mindestens zwei Kirchenvorstehern zu unterzeichnen ist.

3.4. Weitere Mitarbeiter

3.4.1. Zum Dienst in der Gemeinde können Gemeindeglieder als Lektoren, Katecheten, Organisten, Chorleiter, Küster, Jugendleiter, Alten- und Krankenpfleger sowie sonstige Helfer eingesetzt werden.

3.4.2. Die Mitarbeiter werden durch den Kirchenvorstand unter der Festlegung ihrer Aufgaben berufen. Sie können im Gottesdienst eingeführt werden.

- 4. Haushalt und Vermögen
- 4.1. Der Haushalt der Gemeinde
- 4.1.1. Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch Kirchenbeiträge, Spenden und Kollekten (Dankopfer) der Gemeindeglieder (vergleiche Abs. 2.2.3.) sowie durch sonstige Einnahmen.
- 4.1.2. Alle einkommenden Gelder dürfen nur zu kirchlichen, gemeindlichen und karitativen Zwecken verwendet werden.
- 4.1.3. Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan durch den Kirchenvorstand aufstellen lassen. Dabei ist darauf zu achten, dass größere Ausgaben für Bauten, Renovierungen, Personalkosten u.a. nicht zu Lasten der gesamtkirchlichen Umlage gehen. Bevor die Gemeinde Aufgaben in Angriff nimmt, die in erheblichem Umfang den Haushalt der Gemeinde belasten, hat sie ihre Pläne den Kirchenbezirksbeirat vorzulegen.
- 4.1.4. Die Gemeindekasse ist von dem durch die Gemeindeversammlung berufenen Kassenvorstand unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Kassenvorstand eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.
- 4.1.5. Die von der Gemeindeversammlung gewählten Kassenvorstände prüfen die Gemeindekasse(n) nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und beantragen die Entlastung des Kassenvorstands, wenn die Kasse(n) ordnungsgemäß geführt wurde(n).
- 4.2. Das Vermögen der Gemeinde
- 4.2.1. Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.
- 4.2.2. Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.
- 4.2.3. Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr gesamtes Vermögen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.
- 5. Schlussbestimmungen
- 5.1. Änderung der Gemeindeordnung

Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden. Die Gemeindeordnung kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder geändert werden. Vor jeder Beschlussfassung über eine Änderung der Gemeindeordnung ist eine Stellungnahme des Bezirksbeirates einzuholen. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- 5.2. Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeindeordnung ist von den Gemeindeversammlungen, die am Sonntag, dem 7.10.1979, und am Montag, dem 19.11.1979, in Kaiserslautern stattgefunden haben, verabschiedet worden. Die Gemeindeordnung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.11.1979